



Erläuterungen zum Musterschreiben zur Anzeige von Bleileitungen nach § 17 Abs. 6 TrinkwV

Hinweis: Nach § 17 Absatz 6 der im Jahr 2023 novellierten Trinkwasserverordnung ist ein Installationsunternehmen verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags zu der Stilllegung oder Entfernung der Trinkwasserleitung festgestellt wird.

Für die Meldung kann beispielsweise das vorliegende Formular genutzt werden. Die Adresse des zuständigen Gesundheitsamts kann unter folgenden Link recherchiert werden:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

Bitte prüfen Sie vorab, ob das zuständige Gesundheitsamt einen anderen Anzeigeweg fordert (bspw. auf der Internetseite des Gesundheitsamtes).